



33. Bildungsrat. Wegleitung zur Arbeit des Bildungsrats

Erwägungen

Der Bildungsrat ist der Bildungsdirektion beigegeben. Die Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Regierungsrats gelten sinngemäss für den Bildungsrat (§ 20 Bildungsgesetz). Für die konkrete Organisation des Bildungsrats ist die Geschäftsordnung des Regierungsrats zu abstrakt. Zur Sicherstellung der Kontinuität der Arbeit des Bildungsrats und zur Information über die Arbeitsweise des Bildungsrats für die Mitglieder sowie für Dritte soll daher eine Wegleitung erlassen werden. Sie bildet die aktuelle Praxis ab.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Bildungsrat:

- I. Es wird eine Wegleitung für die Arbeitsweise des Bildungsrats erlassen.
- II. Publikation dieses Beschlusses in geeigneter Form im Schulblatt und im Internet.
- III. Mitteilung an: Generalsekretariat der Bildungsdirektion, Amt für Jugend und Berufsberatung, Volksschulamt, Mittelschul- und Berufsbildungsamt, Hochschulamt, Lehrmittelverlag Zürich. Fachstelle für Schulbeurteilung, Bildungsplanung, Kommissionen des Bildungsrats

11. Dezember 2017

Für den richtigen Auszug
Die Aktuarin

Rüedi



Anhang

Wegleitung für die Arbeitsweise des Bildungsrats

Der Bildungsrat verordnet:

1. Gegenstand

§ 1. ¹ Diese Wegleitung regelt die Organisation und die Arbeitsweise des Bildungsrats sowie des Aktuariats des Bildungsrats.

² Eine Auflistung der Aufgaben und deren gesetzlichen Grundlagen findet sich im Anhang.

2. Organisation

Präsidium

§ 2. ¹ Präsidentin oder Präsident ist von Amtes wegen die Vorsteherin oder der Vorsteher der für das Bildungswesen zuständigen Direktion.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- a. vertritt den Bildungsrat nach aussen,
- b. legt die Geschäfte der Sitzungen fest,
- c. leitet die Sitzungen.

Aktuarat

§ 3. ¹ Dem Bildungsrat ist ein Aktuarat beigegeben, welches die Präsidentin oder den Präsidenten bei ihren bzw. seinen Aufgaben unterstützt.

² Das Aktuarat trifft die organisatorischen und administrativen Massnahmen zur Vorbereitung und Erledigung der Geschäfte des Bildungsrats, führt Protokoll und ist für die Aktenablage und die Veröffentlichung der Beschlüsse gemäss § 16 zuständig.



³ Die Aktenablage erfolgt am Sitz des Aktuariats. Auf Verlangen erhält jedes Mitglied des Bildungsrats Einblick in alle Protokolle und Sitzungsakten.

3. Sitzungen

Sitzungstermine

§ 4. ¹ Der Bildungsrat tagt auf schriftliche Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten.

² Der Bildungsrat hält in der Regel monatlich eine ordentliche Sitzung ab. Die Termine werden für ein Jahr im Voraus festgelegt.

³ Ausserordentliche Sitzungen können durch die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen werden. Sie können ferner auf Antrag eines Mitgliedes des Bildungsrats einberufen werden.

Geschäfte

§ 5. ¹ Der Bildungsrat

- a. verabschiedet Erlasse und Verfügungen im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäss Gesetz,
- b. berät und nimmt Stellung zu Geschäften, die die für das Bildungswesen zuständige Direktion und ihre Ämter ihm vorlegen.
- c. kann Anträge zur Behandlung von Geschäften stellen.

² Er berät und beschliesst aufgrund der vor der Sitzung versandten Traktandenliste.

³ Anträge an den Bildungsrat werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie von den Leiterinnen oder Leitern der Ämter der für das Bildungswesen zuständigen Direktion gestellt.

Einladung

§ 6. Die Einladung zur Sitzung wird vom Aktuariat spätestens zehn Tage vor dem Sitzungstag zur Verfügung gestellt. Sie enthält die Traktandenliste, das Protokoll der vorherigen Sitzung sowie die Sitzungsunterlagen.

Sitzungsteilnehmerinnen
und -teilnehmer

§ 7. ¹ An den Sitzungen nehmen die Mitglieder des Bildungsrats sowie die Aktuarin oder der Aktuar teil.



² Zu den Sitzungen können Vertretungen von Institutionen und Organisationen des Bildungswesens sowie weitere Fachpersonen beigezogen werden.

4. Beschlüsse

Antrags- und
Stimmrecht

§ 8. Die Mitglieder des Bildungsrats haben Antrags- und Stimmrecht.

Beschlussfähigkeit

§ 9. ¹ Der Bildungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Die Präsidentin oder der Präsident kann ausnahmsweise die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg anordnen.

³ Ist der Bildungsrat noch nicht konstituiert, kann die Präsidentin oder Präsident dringende Geschäfte mittels Präsidialentscheid beschliessen.

Beschlüsse

§ 10. ¹ Der Bildungsrat fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

² Für das Zustandekommen von Zirkularbeschlüssen ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bildungsrats erforderlich.

Ausstand

§ 11. ¹ Die Mitglieder des Bildungsrats treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen.

² Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber der Bildungsrat, unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.

Protokoll

§ 12. ¹ Über die Sitzungen des Bildungsrats wird ein Protokoll geführt, das die Beschlüsse festhält.

² Eine Minderheit des Bildungsrats ist berechtigt, ihre Stimmabgabe unter Anführung der von ihr geltend gemachten Gründen im Protokoll vermerken zu lassen.



Amtsgeheimnis und
Verschwiegenheit

§ 13. Die Mitglieder sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Sitzungen des Bildungsrats sind verpflichtet, über die Gegenstände, die ihnen bei der Ausübung ihrer Funktion zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren.

5. Kommissionen und Arbeitsgruppen

Einsetzung

§ 14. ¹ Der Bildungsrat setzt Kommissionen und Arbeitsgruppen durch Beschluss ein.

² Der Beschluss umfasst die Grundzüge der Aufgaben, Zuständigkeiten, Zusammensetzung und Organisation, inklusive der Geschäftsstelle. Die Kommissionen und Arbeitsgruppen werden in der Regel von einem Mitglied des Bildungsrats geleitet.

³ Soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, setzt er Kommissionen auf bestimmte Zeit ein.

Protokoll

§ 15. ¹ Über die Sitzungen wird Protokoll geführt.

² Eine Kopie des Protokolls wird mit einer Kopie der Sitzungseinladung dem Aktuariat zu Händen des Bildungsrats zugestellt.

6. Informationen

Information der
Öffentlichkeit

§ 16. ¹ Die Information der Öffentlichkeit ist Sache der Präsidentin oder des Präsidenten. Sie oder er kann diese Aufgabe delegieren.

² Die Publikation von Beschlüssen erfolgt unter Einhaltung der Vorgaben des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (LS 170.4).

³ Die Beschlüsse des Bildungsrats werden in der Regel auf der Internetseite des Bildungsrats und im Schulblatt publiziert.



⁴ Rechtsetzende Erlasse werden nach den Vorgaben des Publikationsgesetzes vom 30. November 2015 (LS 170.5) publiziert.

7. Schlussbestimmungen

§ 17. ¹ Diese Wegleitung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

² Sie kann jederzeit mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder abgeändert werden.



Anhang

Aufgaben des Bildungsrats

Die folgenden Aufgaben erfüllt der Bildungsrat jeweils ohne die entsprechende Finanzkompetenz:

1. Übergeordnete Bereiche

Bildungsgesetz vom 1. Juli 2002 (BiG; LS 410.1)

- Der Bildungsrat **fördert** das Bildungswesen (§ 21 Abs. 1).
- Er **koordiniert** zwischen den Bildungsbereichen (§ 21 Abs. 1).
- Er **nimmt Stellung** zu bildungspolitischen Fragen (§ 21 Abs. 2).
- Er **informiert** die Öffentlichkeit (§ 21 Abs. 2).

2. Volksschule

Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG; LS 412.100)

- Der Bildungsrat erlässt den **Lehrplan** (§ 21 Abs. 1).
- Er regelt die Verwendung von **Lehrmitteln** und kann sie für obligatorisch erklären (§ 22 Abs. 1).
- Er regelt die **schriftliche Form der Beurteilung** der Schülerinnen und Schüler (§ 31 Abs. 3).
- Er legt die **Qualitätsstandards** fest (§ 47 Abs. 1).

Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV; LS 412.101)

- Der Bildungsrat bewilligt **Ausnahmen von den Regelungen gemäss § 6 Abs. 2, 3 und 5 VSV** (§ 6 Abs. 6).
- Er regelt die **Einzelheiten der schulinternen Qualitätssicherung** (§ 48 Abs. 4).
- Er regelt das **Weitere zum Inhalt und dem Verfahren der externen Beurteilung** (§ 49 Abs. 4).



**Verordnung über Schulversuche an der Volksschule vom 11. Juli 2007
(LS 412.104)**

- Der Bildungsrat nimmt **zuhanden des Regierungsrates Stellung zu den Schulversuchen** (§ 1 Abs. 2).

Lehrmittelverordnung vom 20. August 2014 (LS 412.14)

- Der Bildungsrat bestimmt die **Ausrichtung des kantonalen Lehrmittelwesens** (§ 1 Abs. 1).
- Er legt die **Qualitätsanforderungen für die im Unterricht verwendeten Lehrmittel** fest (§ 1 Abs. 2).
- Er legt fest, **in welchen Fachbereichen obligatorische Lehrmittel verwendet werden** (§ 2).
- Er beschliesst eine **mittelfristige Planung für die obligatorischen Lehrmittel** (§ 3).

Polizeiorganisationengesetz vom 29. November 2004 (POG; LS 551.1)

- Der Bildungsrat erlässt **Empfehlungen zu Inhalten, Qualitätsanforderungen und Umfang des Verkehrsunterrichts** (§ 18 a).

3. Mittelschule

Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999 (MSG; LS 413.21)

- Der Bildungsrat legt die **Lehrpläne** und für den Schulbetrieb erforderlichen **Rahmenbestimmungen fest, insbesondere für Promotion und Abschlussprüfungen** (§ 4 Ziff. 1).
- Er legt eine **Rahmenschulordnung** fest (§ 4 Ziff. 2).
- Er teilt die **Schultypen und Maturitätsprofile** zu (§ 4 Ziff. 3).
- Er legt die **Promotionsbedingungen** fest (§ 15).
- Er erlässt die **Bestimmungen für die Abschlussprüfungen** (Zulassung, Prüfungsverfahren, Bedingungen für das Bestehen, Wiederholung bei Nichtbestehen; § 16 Abs. 2).
- Er legt die **disziplinarische Massnahmen** fest, regelt **Zuständigkeiten** von Schulkommission, Schulleitung, Klassenkonvent und Lehrpersonen (§ 20 Abs. 2).
- Er erlässt auf Antrag der Schulkommission den **Lehrplan** (Ziele, Stundentafel obligatorische Fächer; § 27 Abs. 1).



Aufnahmereglemente Mittelschulen¹

- Der Bildungsrat erlässt die **Anschlussprogramme**.

4. Berufsbildung

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG; LS 413.31)

- Der Bildungsrat legt die **Berufe fest, für die Berufsfachschulen die schulische Bildung vermitteln** (§ 3 lit. a).
- Er bestimmt das **Einzugsgebiet der Berufsfachschulen** (§ 3 lit. a).
- Er regelt die **Umsetzung der vom Bund festgelegten Qualitätsstandards** für die **berufliche Grundbildung**, einschliesslich der Berufsvorbereitungsjahre sowie für die kantonalen höheren Fachschulen (§ 3 lit. b).
- Er genehmigt die **Rahmenlehrpläne für die Berufsvorbereitungsjahre** (§ 3 lit. c).
- Er erlässt **Ausführungsbestimmungen für den Berufsmaturitäts- und Berufsfachschulunterricht** (§ 3 lit. d).
- Er regelt für die **Berufsvorbereitungsjahre: Zulassungsvoraussetzungen, Anforderungen an die Lehrpersonen, Abschlussbeurteilung, Qualitätsentwicklung und -sicherung** (§ 7 Abs. 1).

¹ Aufnahmereglemente Mittelschulen:

- Reglement für die Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule vom 13. Januar 2010 (LS 413.250.1),
- Reglement für die Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarschule vom 13. Januar 2010 (LS 413.250.2),
- Reglement für die Aufnahme in die K+S Klassen am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich mit Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarstufe vom 13. Januar 2010 (LS 413.250.32),
- Reglement für die Aufnahme in die Fachmittelschulen vom 13. Januar 2010 (LS 413.250.4),
- Reglement für die Aufnahme in die kantonalen Handelsmittelschulen vom 13. Januar 2010 (413.250.5),
- Reglement für die Aufnahme in die kantonalen Informatikmittelschulen an Handelsmittelschulen vom 13. Januar 2010 (LS 413.250.51),
- Reglement für die Aufnahme ins schweizerisch-italienische Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich vom 13. Januar 2010 (LS 413.250.8),
- Berufsmaturitätsreglement vom 8. September 2014 (LS 413.326).



**Verordnung über den Berufsbildungsfonds vom 22. Dezember 2010 (VBBF;
LS 413.313)**

- Der Bildungsrat ist mit einem Mitglied in der **Berufsbildungskommission** vertreten (§ 26 d und § 1 Abs. 1 lit. d).

5. Lehrerbildung

**Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999 (PHG;
LS 414.41)**

- Der Bildungsrat legt die **Studienfächer Lehrerausbildung und Zusatzausbildungen** fest (§§ 15 - 17).
- Er regelt die **obligatorische Weiterbildung Lehrpersonen** an der PH Zürich (§ 21 Abs. 2).

6. Kommissionen des Bildungsrats

Begleitkommission Schulversuch „Fokus Starke Lernbeziehungen“

BRB 18/2015 vom 27. Mai 2013 (Volksschule. Bildungsrätliche Begleitkommission Schulversuch «Fokus Starke Lernbeziehungen». Mandat, institutionelle Zusammensetzung und Ernennung der Mitglieder für die Dauer des Schulversuchs 2013 - 2019).

- Der Bildungsrat wählt die **Begleitkommission** und bestimmt die Geschäftsstelle. Ein Mitglied des Bildungsrats leitet sie (§ 9 Verordnung über Schulversuche an der Volksschule).

Kommission Bildungsstandards und Lehrplan 21

BRB 32/2015 vom 1. Januar 2015 (Volksschule. BR Kommission Bildungsstandards und Lehrplan 21. Mandat für die Amtsdauer von 2015 bis 2019).

Kommission ICT, Medien und Informatik

BRB 30/2015 vom 1. Juni 2015 (BR Kommission ICT, Medien und Informatik. Mandat für die Amtsdauer von 2015 bis 2019).



Lehrmittelkommission

BRB 29/2015 vom 1. Juni 2015 (Kantonale Lehrmittelkommission. Mandat und Zusammensetzung für die Amtsdauer von 2015 bis 2019).

- Der Bildungsrat wählt die Mitglieder und Leitung der **kantonalen Lehrmittelkommission** (§ 22 Abs. 3 und 4 VSG).
- Er ordnet ein oder zwei Mitglieder in die Lehrmittelkommission ab und ernennt die weiteren Mitglieder gemäss den **Vorgaben** in diesem Paragraphen (§ 5 Abs. 2 Lehrmittelverordnung) und bestimmt den Vorsitz (§ 5 Abs. 3 Lehrmittelverordnung).

Kommission Forum Migration und Integration

BRB 33/2015 vom 1. Juni 2015 (BR Kommission Forum Migration und Integration. Mandat für die Amtsdauer von 2015 bis 2019).

Kommission Volksschule - Berufsbildung

BRB 27/2015 vom 1. Juni 2015 8BR Kommission Volksschule – Berufsbildung. Mandat für die Amtsdauer von 2015 bis 2019).

Kommission Mittelschulen

BRB 28/2015 vom 1. Juni 2015 (BR Kommission Mittelschulen. Mandat für die Amtsdauer 2015 bis 2019).

Kommission Fachstelle für Schulbeurteilung

BRB 31/2015 vom 1. Juni 2015 (Volksschule. BR Kommission Fachstelle für Schulbeurteilung. Mandat und Neubestellung).